

Gesetzestext:**§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen**

(1) ¹ Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

² Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28,
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Zu Absatz 1:**27b.1.0 (Regelungsziel)**

¹ Die Sondervorschrift des § 27b regelt den Lebensunterhalt innerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen. ² Der Lebensunterhalt umfasst in allen Einrichtungen (teil- und stationär) den notwendigen Lebensunterhalt sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. ³ Die Regelung macht insbesondere die für Personen in stationären Einrichtungen erbrachte Komplexleistung transparent, indem sie deren einzelne Bestandteile (notwendiger und weiterer notwendiger Lebensunterhalt) näher bestimmt.

27b.1.1 (Anwendbarkeit § 27b im Vierten Kapitel)

(1) ¹ Nur § 27b Absatz 1 Satz 2 (notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen) findet im Vierten Kapitel Anwendung (vgl. Verweisung in § 42 Nummer 1 auf die Regelbedarfsstufe 3 in der Anlage nach § 28 und in § 42 Nummer 4b auf § 27b). ² Im Unterschied dazu ist der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) als Bedarf dem Dritten Kapitel zuzuordnen.

(2) ¹ Weil sich in teilstationären Einrichtungen keine Besonderheiten für den notwendigen Lebensunterhalt ergeben, sind für das Vierte Kapitel allein die Besonderheiten in einer stationären Einrichtung von Bedeutung, die sich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Satz 2 ergeben. ² Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den notwendigen Lebensunterhalt für volljährige Personen in stationären Einrichtungen nach § 27b Absatz 1 Satz 2. ³ Die Erläuterungen zu den teilstationären Einrichtungen dienen lediglich der Abgrenzung zu den stationären Einrichtungen.

27b.1.2 (Einrichtungsbegriff)

(1) ¹ Absatz 1 setzt den Aufenthalt in einer Einrichtung voraus. ² Eine Einrichtung gemäß § 13 Absatz 2 ist ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist. ³ Soweit Personen dezentral untergebracht sind, ist es erforderlich, dass der Wohnraum durch den Träger der Einrichtung selbst vorgehalten wird, und der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Hilfeempfängers die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt. ⁴ Kein Einrichtungsaufenthalt liegt mangels personeller und sächlicher Organisationsform in Verantwortung eines Einrichtungsträgers vor, wenn der Leistungsberechtigte bei einer Pflege- oder Gastfamilie lebt. ⁵ Bei der in § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 geregelten besonderen Wohnform, in der die Bewohner Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten, handelt es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des § 13 Absatz 2, da zum 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und die Gliederung der Eingliederungshilfeleistungen nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen - und damit auch die für stationäre Einrichtungen charakteristischen Komplexleistungen - für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben wurde.

(2) ¹ Einrichtungen i. S. d. Absatz 1 sind nach § 13 Absatz 2 alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. ² Dies sind bspw. Einrichtungen, in denen Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff.), Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff.) oder sonstige Hilfen nach § 73 erbracht werden. ³ Kein Einrichtungsaufenthalt liegt mangels Erfüllung dieser gesetzlichen Zweckbindung bei einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung (Aufenthalt in einer JVA oder richterliche Einweisung in eine forensische Klinik) vor. ⁴ Etwas anderes gilt jedoch für eine über mehrere Monate andauernde Rehabilitationsmaßnahme, weil sie nach dem SGB XII zu deckende Bedarfe betrifft.

(3) ¹ Absatz 1 erfasst sowohl stationäre als auch teilstationäre Einrichtungen. ² Einrichtungen i. S. d. § 13 Absatz 2 sind als stationär einzustufen, wenn Leistungsberechtigte

nach ihrer formellen Aufnahme in dieser Institution voll untergebracht sind und darin 24 Stunden (also tagsüber und nachts) betreut werden, mithin ihr gesamter Bedarf in der Einrichtung in einrichtungsspezifischer Weise gedeckt wird. ³ Sie sind als teilstationäre Einrichtungen anzusehen, wenn sich Leistungsberechtigte in dieser Institution nur zeitweise (zumeist über Teile des Tages) aufhalten und die Einrichtungsträger auch nur für diesen Teilaufenthalt die Gesamtverantwortung übernehmen. ⁴ Stationäre Einrichtungen sind z. B. solche der vollstationären Pflege (§ 65). ⁵ Im Unterschied dazu sind teilstationäre Einrichtungen bspw. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (§ 64g).

27b.1.3 (Notwendiger Lebensunterhalt und weiterer notwendiger Lebensunterhalt)

(1) ¹ Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen

- den notwendigen Lebensunterhalt (Nummer 1) sowie zusätzlich
- den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Nummer 2)

umfasst. ² Dies erklärt sich daraus, dass in der stationären Einrichtung eine Komplexleistung erbracht wird, die neben der die stationäre Aufnahme verursachenden Leistung (Hilfe nach dem 5. oder 7. bis 9. Kapitel SGB XII) auch den Lebensunterhalt mitumfasst. ³ Als Lebensunterhaltsleistung gibt es dort neben den Leistungen nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Satz 2 nur die Leistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

(2) ¹ Der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts (Nummer 1) beinhaltet nach Absatz 1 Satz 2 im Anwendungsbereich des Vierten Kapitels:

- den Regelbedarf der RBS 3 (§ 42 Nummer 1 i. V. m. Anlage zu § 28),
- die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, d. h.
 - die Mehrbedarfe (§ 42 Nummer 2 i. V. m. §§ 30, 42b),
 - die einmaligen Bedarfe (§ 42 Nummer 2 i. V. m. § 31),
 - die Bedarfe für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 42 Nummer 2 i. V. m. § 32),
 - die Bedarfe für die Vorsorge (§ 42 Nummer 2 i. V. m. § 33)
 - Zusatz: Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§§ 42 Nummer 3 i. V. m. §§ 34 ff.) sind keine Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels und werden daher nicht umfasst.
- und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42 Nummer 4b).

Zusatz: Zur Berechnung vgl. die Ausführungen unter § 42 Nummer 4b.

² Die Aufzählung dieser Bedarfe ist abschließend. ³ Die zusätzliche Anerkennung von Bedarfen der GAE für befristete Zeiten der Abwesenheit aus der stationären Einrichtung, wie z. B. einer Rehabilitationsmaßnahme, eines Krankenhausaufenthalts oder eines Urlaubs kommt daher in der GAE nicht in Betracht (vgl. insofern die allgemeinen Ausführungen unter **27a**

Rundschreiben BMAS 2021/10 - 23. November 2021

2.3.(5), die für § 27b entsprechend geltend). ⁴ § 27a Absatz 4 (abweichende Regelsatzfestsetzung) ist nicht anwendbar, da § 27b lex specialis für den Lebensunterhalt in Einrichtungen ist¹.

(3) ¹ Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses begründet Absatz 1 Satz 2 keinen direkt an die Leistungsnachsuchende Person zahlbaren Anspruch. ² Die Regelung beinhaltet lediglich eine Rechenregel hinsichtlich des Zahlungsbetrags des Trägers der Sozialhilfe an die Einrichtung zur Abgeltung der für den Lebensunterhalt erbrachten Leistungen.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Auf diesbezügliche Ausführungen wird verzichtet, weil es sich insoweit um Bedarfe nach dem Dritten Kapitel handelt, vgl. 27b.1.1.

* * *

¹ Dies zeigt sich insbesondere an der Neufassung des § 27b für die Zeit ab dem 01.01.2020, der nicht mehr auf § 42 Nummer 1 i. V. m. § 27a Abs. 3 und 4 SGB XII verweist.